

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 24.08.2016

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 164 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2016.....364

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 165 Öffentliche Bekanntmachung zur Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zum Errichten und Betreiben von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Roßdorf.....365

- 166 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Windpark Redekin No. 2 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Redekin.....366

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 167 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2016.....367

- 168 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ vom 17.11.2015.....369

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 169 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Einheitsgemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Niedere Börde, der Stadt Wolmirstedt,

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle.....370

- 170 Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz am 16. Oktober 2016.....371

- 171 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Abberufung der Wahlleiterin.....373

- 172 Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Jerichow.....373

- 173 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Jerichow.....374

- 174 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Bestätigung der Jahresrechnung 2014 und zur Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters.....375

- 175 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09/2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs, Beschluss Nr. 81 / 2015 GR.....376

- 176 Stellenausschreibung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Möser.....376

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 177 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH.....377

3. Sonstige Mitteilungen	Nutzung für den Bereich der Gemarkung Vehlitz, Fluren 1 - 7 in der Stadt Gommern.....379
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	180 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zur Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Kade, Klitsche und Jerichow, Fluren 3 - 16, 1 - 9 und 1- 28 in der Stadt Jerichow.....381
178 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zur Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Biederitz, Fluren 1 - 5 in der Gemeinde Biederitz378	
179 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zur Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen	
3. Sonstige Mitteilungen	
E. Sonstiges	
1. Amtliche Bekanntmachungen	
2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

164

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 22.06.2016 in Verbindung mit der Sitzung am 23.08.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 136.902.300 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 142.234.900 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 133.720.800 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 139.405.300 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.322.200 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.488.200 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.166.000 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.054.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.166.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.726.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
49,00	v. H.	von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 24.08.2016

gez. Burchhardt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 25.08.2016 bis 02.09.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Die nach §§ 107 und 108 Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 27.07.2016 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-HH2016 zum Teil erteilt worden, so dass der Kreistag am 23.08.2016 dieser Verfügung beigetreten ist.

Burg, den 24.08.2016

gez. Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

165

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG zum Errichten und Betreiben von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Roßdorf

Die Eno Energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, plant die Errichtung und den Betrieb von drei WEA, zwei WEA des Typs eno126, Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m, Gesamthöhe 200 m und einer Leistung von je 3,5 MW sowie eine WEA, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 100,5 m, Gesamthöhe 175,25 m und einer Leistung von 2,2 MW in der

Gemarkung: Roßdorf Flur: 5, 3 Flurstück(e): 38/1, 56/6, 264/50

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 VO vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 (S) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 G vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3 c Satz 2 UVPG durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obiger Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, den 16. August 2016

Im Auftrag

gez. Girke

166

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Windpark Redekin No. 2 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Redekin

Auf Antrag wird der Firma Windpark Redekin No. 2 GmbH & Co. KG, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin, die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E 2
mit einer Gesamthöhe von 149,38 m (Nabenhöhe 108,38 m, Rotordurchmesser 82 m) und einer
Nennleistung von jeweils 2,3 MW**

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 9	Redekin	5	11/8
WEA 10	Redekin	5	45/2

durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

12. September 2016 bis einschließlich 26. September 2016

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 138)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag:
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Raum 118
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch erhoben werden.

Burg, den 24. August 2016

Im Auftrag

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

167

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 05.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.073.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.571.700 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.672.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.933.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.977.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.928.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	446.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 837.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.734.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Möser; den 05.07.2016

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme

vom 05.09.2016 bis 16.09.2016 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5

öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 17.07.2016 erteilt worden.

Möser, 18.08.2016

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

168

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow mit den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme / Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ vom 17.11.2015

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.08.2016 die folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 1

Der **§ 7 – Umlagesatz** – wird wie folgt geändert:

(1) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme / Fiener Bruch“	„Trübengraben“
Flächenbeitrag	9,79 €/ha 0,000979 €/m ²	11,41 €/ha 0,001141 €/m ²
Erschwernisbeitrag	9,98 €/ha 0,000998 €/m ²	36,91 €/ha 0,003691 €/m ²

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

gez. Bothe
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Möser

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Einheitsgemeinde Barleben,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Thomas Schmette

der Einheitsgemeinde Niedere Börde,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Erika Tholotowsky

der Stadt Wolmirstedt,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Martin Stichnoth

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Jörg Meseberg

zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung Zentrale Vergabestelle getroffen.

Präambel

Die oben genannten Vertragspartner haben am 21.12.2015 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens geschlossen. Dazu vereinbaren die Vertragspartner auf Grund der Beitrittserklärung der Gemeinde Möser zum 01.08.2016, folgende Änderungen:

I

Die Aufgabenübertragung aus § 1 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde und der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen ab dem 01.02.2016 und die Einheitsgemeinde Möser ab dem 01.08.2016, der Stadt Wolmirstedt die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EG, VOL/A bzw. VOL/A-EG und VOF zur Besorgung.

II

Die Kostenregelung aus § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:

- a) Als Grundbetrag überweisen die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde und die Einheitsgemeinde Möser die Erstattung der Mehraufwendungen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) an die Stadt Wolmirstedt. Der Anteil aller kommunalen Partner beträgt 83,3 %. Die übrigen 16,7 % übernimmt der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.

- e) Auf Grund des Beitritts der Einheitsgemeinde Möser zum 01.08.2016 erfolgt bis zum 31.07.2016 eine Zwischenabrechnung.

III

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens vom 21.12.2015 unverändert.

IV

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Wolmirstedt, den 06.07.2016
gez. Stichnoth gesiegelt
Bürgermeister

[illegible]

Barleben, den 18.07.2016
gez. Keindorff gesiegelt
Bürgermeister

Groß Ammensleben, den 13.07.2016
gez. Tholotowsky
Bürgermeisterin

Möser, den 18.07.2016
gez. Bernd Köppen gesiegelt
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 15.07.2016
gez. Meseberg gesiegelt
Verbandsgeschäftsführer

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten der
Gemeinde Biederitz am 16. Oktober 2016**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

können in der Zeit vom 26. September 2016 bis 30. September 2016 während der Dienststunden und am 01. Oktober 2016 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. 13 zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 01. Oktober bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. 13 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann mündlich oder schriftlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 01. Oktober 2016, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. September 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldeamt schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 14. Oktober 2016, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein

Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde) oder durch Briefwahl wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, den 16.08.2016

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

171

Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Jerichow beschloss am 16.08.2016, Beschluss-Nr. 01/202/2016, die Abberufung der Wahlleiterin Frau Sabine Pansch zum 31.07.2016.

Jerichow, 17.08.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

172

Stadt Jerichow
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) der Stadt Jerichow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, ist gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Jerichow vom 16.08.2016 für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin/Bürgermeister) der Stadt Jerichow

Sonntag, 6. November 2016
in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

bestimmt worden.

Ein eventuell notwendige Stichwahl findet am

Sonntag, 27. November 2016
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

Jerichow, 17. August 2016

gez. Sontowski
Gemeindewahlleiterin

173

Stadt Jerichow

**Öffentliche Ausschreibung der Stelle
der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
(Bürgermeisterin/Bürgermeister)
der Stadt Jerichow**

Die Stadt Jerichow hat die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters im Wege der Direktwahl zum 09.02.2017 zu besetzen.

Die Stadt Jerichow ist eine Einheitsgemeinde im Landkreis Jerichower Land und hat ca. 7.200 Einwohner.

Das Gemeindegebiet ist in 33 Ortsteile gegliedert, die wiederum 12 Ortschaften bilden.

Der Verwaltungssitz befindet sich in der Ortschaft Jerichow.

Gemäß § 61 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA wird die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeisterin/Bürgermeister) von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt.

Die **Wahl** findet **am 06.11.2016 von 08.00 bis 18.00 Uhr**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl am 27.11.2016 von 08.00 bis 18.00 Uhr, statt.**

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Die Bewerber müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz LSA) erreicht haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Beamtin/ eines Beamten auf Zeit müssen vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KombVO) und erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge des Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union um das Amt, haben sie zusätzlich mit der Bewerbung gegenüber der Stadt Jerichow eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht

ausgeschlossen sind oder infolge des Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Nach § 30 Abs. 2 KWG LSA muss die Bewerbung von mindestens einem Prozent der Wahlberechtigten, mithin also von mindestens 72 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben haben.

Es steht den Bewerber/innen frei, der schriftlichen Bewerbung bereits jetzt weitere Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise sowie Prüfungs- und Dienstzeugnisse beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stellenausschreibung **und endet am Mittwoch, dem 12. Oktober 2016, 18.00 Uhr.** Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich unter Angabe von:

Name und Vorname
Beruf
Tag der Geburt und Geburtsort
Hauptwohnsitz

unter dem **Kennwort Hauptverwaltungsbeamtenwahl** an folgende Anschrift zu richten:

Wahlleiterin für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Formblätter für Unterstützungsunterschriften, Muster der Anlage 8 a KWO LSA und weitere für die Bewerbung notwendige Vordrucke können kostenfrei von der Gemeindewahlleiterin abgefordert werden.

Jerichow, den 17.08.2016

gez. Marita Sontowski
Gemeindewahlleiterin

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 die Jahresrechnung 2014 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 01.09.2016 bis 09.09.2016

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebkecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 17.08.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

175

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09/2014 „Dorfstraße 32-38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs, Beschluss Nr. 81 / 2015 GR

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.81/2015 „Dorfstraße 32-38“ OT Gübs gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

176

Gemeinde Möser

Öffentliche Wahlbekanntmachung Stellenausschreibung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Möser

Die Gemeinde Möser hat zum 26.01.2017 die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Möser, nordöstlich von Magdeburg, ist eine Einheitsgemeinde im Landkreis Jerichower Land mit einer Gesamtfläche von ca. 8.024 ha. Sie zählt etwa 8.100 Einwohner und besteht aus sechs Ortschaften. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Ortschaft Möser.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister am 6. November 2016 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 27. November statt.

Wählbar zur Hauptverwaltungsbeamtin/zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber

dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, dürfen aber noch nicht die Altersgrenze nach Landesbeamtengesetz erreicht haben. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) darüber abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben .

Auf die Hinderungsgründe nach § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO LSA) in die Besoldungsgruppe A15 eingestuft.

Die Bewerbung zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister muss, auf der Grundlage des § 30 Abs.2 KWG LSA, von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs.10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit beizufügen.

Entsprechende Formblätter können im Wahlamt der Gemeinde Möser während der allgemeinen Öffnungszeiten abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich unter der Angabe von

- Name und Vorname
- Tag der Geburt
- Geburtsort
- Beruf und
- Anschrift der Wohnung

an die nachfolgend aufgeführte Anschrift zu richten:

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am Freitag, 14. Oktober 2016 um 18:00 Uhr.

Möser, 24.08.2016

Dehne
Gemeindewahlleiter

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den

Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 05.09.2016 bis 09.09.2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 05.08.2016
Geschäftsführung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

178

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

15.08.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die	Gemarkung	Biederitz
	Flur(en)	1 – 5
in		der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.09.2016 bis 14.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr	8.00 - 13.00 Uhr
	zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di	13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

15.08.2016

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Biederitz
in Flur(en) 1 – 5
der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.09.2016 bis 14.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Vehlitz
Flur(en) 1 – 7
In der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 15.09.2016 bis 14.10.2016
in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

15.08.2016

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Vehlitz
Flur(en) 1 – 7
In der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.09.2016 bis 14.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

180

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

15.08.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Kade, Klitsche und Jerichow
Flur(en) 3 – 16, 1 – 9 und 1 - 28
in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.09.2016 bis 14.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

15.08.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Kade, Klitsche und Jerichow
Flur(en) 3 – 16, 1 – 9 und 1 - 28
In der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.09.2016 bis 14.10.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.